



Kepler Universitätsklinikum

KOFÜ-Newsletter #91 zum Covid-19

6.12.2021

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter!

Wir möchten Sie regelmäßig über Aktuelles in der Corona-Thematik auf dem Laufenden halten und bitten Sie, diese Informationen auch an jene Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben, die keinen Mailzugang haben.

Umfassende Informationen finden Sie hier:

Gelenkte Dokumente:	http://dml.kepleruniklinikum.at/sites/KUK/SitePages/Corona.aspx
Fragen und Antworten (FAQs):	http://intranet.kepleruniklinikum.at/news/Seiten/2020/3/1326/Haeufig-gestellte-Fragen-zum-Thema-Corona.aspx
Videoinformationen:	http://intranet.kepleruniklinikum.at/news/Seiten/2020/3/1320/Corona-Informationsvideos.aspx
Covid-19-Impfung	https://ooeg.info/sites/covid19/SitePages/Homepage.aspx Hinweis Videos: Bitte in Google-Chrome Browser öffnen!
Sie haben Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • fragen.corona@kepleruniklinikum.at • meineimpfung@ooeg.at

Aktuelle Daten KUK (Stand 6.12.2021 7.00 Uhr)

PatientInnen:

	6.12.2021
Bestätigte Fälle Gesamt	74
Bestätigte Fälle auf Normalstation	52
Bestätigte Fälle auf Intensivstation	22

Erhöhte Sicherheit an den Zutrittsschleusen

In den vergangenen Tagen ist eine Zunahme von aggressivem Verhalten an unseren, sowie auch an den Zutrittsschleusen anderer Klinikstandorte festzustellen. Daher haben wir veranlasst, zusätzliches Sicherheitspersonal zum Schutz unser MitarbeiterInnen ehest möglich, sofern von den Sicherheitsfirmen verfügbar, einzusetzen.

Aktuelle Regelungen für BesucherInnen

Auf Grund einer Novelle zur aktuellen Covid-19-Notmaßnahmenverordnung gibt es Veränderungen bei den Regelungen für BesucherInnen.

Die 2-G-plus Regelung gilt bei

- Besuchen von PatientInnen, die länger als eine Woche stationär im Spital sind. Diese dürfen einmal in der Woche von einer Person Besuch erhalten.

BesucherInnen müssen **geimpft oder genesen** sein **und** benötigen zusätzlich einen gültigen **PCR-Test**. Wenn ein solcher mangels Verfügbarkeit nicht möglich ist, so genügt in Ausnahmefällen ein Antigentest.

Die 2,5-G-Regelung gilt

- Bei Besuch oder Begleitung von minderjährigen PatientInnen (max. 2 BesucherInnen pro Tag)
- Bei der Begleitung von unterstützungsbedürftigen ambulanten PatientInnen (max. 2 Begleitpersonen)
- Bei Personen zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft (max. 1 Begleitperson)

BesucherInnen bzw. Begleitpersonen müssen **geimpft, genesen oder PCR-getestet** sein. Wenn ein solcher mangels Verfügbarkeit nicht möglich ist, so genügt in Ausnahmefällen ein Antigentest.

Ausnahmen von den Eintrittsvoraussetzungen

- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind gestattet (keine Beschränkung auf eine max. Personenanzahl)
- Geburtsbegleitung (max. 1 Person)
- Besuch nach der Entbindung (max. 1 Person / Tag, Details siehe unten)

Bei den Ausnahmen ist für die BesucherInnen kein Nachweis erforderlich. Ist kein negatives Testergebnis vorhanden, kann bei der Begleitperson zur Entbindung eine Testung vor Ort durchgeführt werden.

Detailfragen zur Besuchsregelung

Aktuelle Situation Auslandsreisen

BesucherInnen, die in den letzten 10 Tagen im Ausland in den Ländern Südafrika, Lesotho, Mosambik, Simbabwe und Namibia waren, dürfen nicht ins Krankenhaus eingelassen werden!

Details zu den 2-G Nachweisen finden Sie zusammengefasst auf der Webseite

Bei Kindern zwischen 12 und 16 Jahren gilt der im Ninja-Pass eingetragene PCR-Test bzw. ein noch gültiger neg. PCR-Test als 2 G-Nachweis.

Besuchsdauer

Da aktuell Besuche nur sehr eingeschränkt möglich sind, gibt es keine Vorgabe bzgl. der Zeitdauer. Wichtig ist jedoch, dass Besuche während der Besuchszeiten absolviert werden.

Besuch bei Minderjährigen

Minderjährige dürfen von 2 Personen pro Tag Routine-Besuch erhalten. Im Akutfall bzw. zur Vermeidung von Härtefällen oder wenn ein PCR-Test nicht verfügbar ist, kann ein Antigentest vor Ort gemacht werden.

Geburten und Besucher auf der Geburtsstation

Die **Geburtsbegleitperson (Kindsvater, Lebenspartner, vertraute Person)** ist wie die Gebärende vom 2-G-Nachweis ausgenommen. Vor Ort wird ein AG-Test dringend empfohlen.

Besuch auf der Geburtsstation ist von max. 1 Person täglich erlaubt. Dies muss nicht zwingend die Geburtsbegleitperson sein.

Bei **Erstbesuchen ist kein Nachweis** erforderlich. Bei **Folgebesuchen** erfolgt ein **dringendes Ersuchen um 2 G-Nachweis oder gültigen neg. PCR-Test**. Bei Nichtverfügbarkeit eines PCR Tests sollte zumindest ein Antigentest gemacht werden.

Bitte gerade im sensiblen Bereich der Geburten mit Augenmaß vorgehen und Härtefälle vermeiden!

Mitnahme von Kindern bei Besuchen

Die Mitnahme von einem minderjährigen aufsichtspflichtigen Kind (unter 12) bei Besuchen ist nur als Ausnahme gestattet, wenn keine andere Betreuung möglich ist

Unterstützungsbedürftige Patienten

Als unterstützungsbedürftige PatientInnen gemäß der Ausnahme (2 Begleiter pro Tag) sind nur ambulante PatientInnen und Akutaufnahmen, die Hilfe benötigen z.B.: weil sie dement sind. Bei

Erstbegleitung in der Akutsituation ist kein Nachweis erforderlich. Bei Folgebegleitungen ist ein 2,5 G-Nachweis erforderlich.

Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

Bei Erstbesuchen ist kein Nachweis erforderlich. Bei Folgebesuchen/-Begleitungen erfolgt ein dringendes Ersuchen um 2 G-Nachweis oder gültigen neg. PCR-Test.

Externe Dienstleister

Nur mehr externe Dienstleister, die unbedingt nötig sind dürfen ins Spital. Für sie ist ein 2,5 G Nachweis nötig. Es ist durgehend eine FFP2 Maske zu tragen.

Selbsthilfegruppen sind gestattet, Babysmile und CliniClowns nicht.

Weitere Details finden Sie im [Präventionskonzept der OÖG](#)

Insgesamt ersuchen wir mit Augenmaß vorzugehen, insbesondere bei Besuch/Begleitung von minderjährigen Kindern (< 18 Jahre).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsführung und Kollegiale Führung

Mag. Dr. Franz Harnoncourt

Mag. Günther Dorfinger, MBA

Simone Pammer, MBA

Priv.-Doz. Dr. Karl-Heinz Stadlbauer